

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V.

Satzung

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V.“ und hat seinen Sitz in 85748 Garching b. München. Er ist im Vereinsregister eingetragen und gehört dem Bayer. Landessportverband an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, den Sport-, insbesondere den Ski- und Tennissport zu fördern und sportliche Fairness zu pflegen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen;
- b) aktive Förderung des Jugendsportes;
- c) Pflege und Wartung der verfügbaren Sportanlagen und Geräte;
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Festlichkeiten und dergleichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke⁴. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) außerordentliche Mitglieder (passiv)
- d) Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die in mindestens einer Abteilung sportlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder (aktive und passive) sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die in keiner der Abteilungen sportlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme in Belangen des Vereins und der Abteilungen, denen sie angehören. Sie haben passives Wahlrecht.

Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mehrheit aller bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

Ehrenvorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben darin beratende Stimme jedoch kein Stimmrecht.

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V.

Satzung

Die Zahl der aktiven Mitglieder (ordentliche und jugendliche) ist Grundlage der Planung des Vorstands im Rahmen der gegebenen Sport- und Spielmöglichkeiten.

Die Mitgliedschaft im Verein können alle Personen schriftlich beantragen. Der Aufnahme-Antrag wird im Abteilungsausschuss und Vorstand nur behandelt, wenn gleichzeitig eine Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag sowie für die Arbeits- und Sonderumlagen erteilt wird. Jugendliche Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorschlag des zuständigen Abteilungsausschusses.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Bei Beitragsänderung steht jedem Mitglied das Recht der Kündigung innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung zu;
- b) Tod;
- c) Ausschließung. Ausschließungen von Mitgliedern werden vom Vorstand zusammen mit dem zuständigen Abteilungsausschuss vorgenommen.

Der Ausschluss erfolgt:

1. Wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen sind. Die Ausschließung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. In Härtefällen kann der Vorstand in Verbindung mit dem zuständigen Abteilungsausschuss Sonderregelungen treffen.
2. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung oder gegen die jeweils gültigen Geschäftsordnungen.
3. Bei ehrlosem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens. Vor Entscheidungen gemäß Ziffer 1-3 ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ehrenrat angerufen werden, der innerhalb von 1 Monat endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Die Abteilungsausschüsse können bei Verstößen gegen die erlassenen Spielordnungen eine zeitlich begrenzte Ausschließung von den Spiel- und Sportübungen vornehmen.

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung des Beitrages bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V. Satzung

Art. 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Abteilungsausschüsse
- c) Mitgliederversammlung
- d) Ehrenrat

Art. 6 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassenwart, dem Hauptschriftführer und den Abteilungsleitern.

Der erste Vorsitzende allein, sowie der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bis zu einem Betrag von DM 5000,00 ist der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende zur Verfügung in Vertretung des Vereins berechtigt. Über diesen Betrag hinausgehender, bindender Verpflichtungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Zur Verfügung über Grundstücke, Gebäude und sonstige Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als DM 25.000,00 verpflichten, ist der Vorstand nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung berechtigt. Ausnahme hiervon sind außergewöhnliche Maßnahmen, z.B. zwingende Reparaturen, um Schaden vom Verein abzuwenden.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen und an Sitzungen aller Organe des Vereins (außer Ehrenrat) teilzunehmen.

Der Vorstand erstellt in Verbindung mit den Abteilungsausschüssen den Jahresetat und entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr.

Zur Geschäftsführung gibt es eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand und Abteilungsausschüssen geregelt ist.

Art. 7 Abteilungsausschüsse

Dem jeweiligen Abteilungsausschuss gehören an: Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, der Abteilungsschriftführer, der Abteilungssportwart, der Abteilungsjugendwart, der Zeug- und Platzwart, 1 Revisor sowie 3 Beisitzende. Die Abteilungsausschüsse haben die Geschäftsführung und Leitung der Abteilung nach innen zur Aufgabe. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung aller Satzungsbestimmungen sowie erlassener Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes bestimmt der Abteilungsausschuss eines seiner Mitglieder zu dessen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann auch die Ergänzungswahl erfolgt.

Die Abteilungsausschüsse haben in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, maßgebende Beschlussfassung.

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V. Satzung

Art. 8 Mitgliederversammlung

Als satzungsgemäße Versammlungen, zu denen der Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt, gelten:

a) die ordentliche Mitglieder-Versammlung; sie findet jährlich den Monaten Februar/März statt;

b) außerordentliche Mitglieder-Versammlungen;

zu a) In der ordentlichen Mitglieder-Versammlung ist:

1. vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten;
2. vom Vorstand Rechnung zu legen;
3. über den vom Vorstand vorgelegten Jahresetat, über eine Erhöhung des Jahresbeitrages und die Höhe der Arbeits- und Sonderumlagen Beschluss zu fassen;
4. alle 2 Jahre über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und die Neuwahl des Vorstandes und der Abteilungsausschüsse vorzunehmen; die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Neuwahl und dauert 2 Jahre;

Über jedes Vorstandsmitglied ist gesondert abzustimmen. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Handaufheben. Bei der Wahl des Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen erzielten. Ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht möglich, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.

Bei der Wahl der Abteilungsausschüsse sind nur die jeweiligen Abteilungsmitglieder stimmberechtigt; es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

5. soweit erforderlich, die Neuwahl des Ehrenrates oder eines seiner Mitglieder vorzunehmen.

6. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 -Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn die einzelnen Abteilungsausschüsse, der Ehrenrat oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angaben der Gründe diese beim Vorstand beantragen.

Art. 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern mit einem Mindestalter von 45 Jahren, die dem Verein möglichst fünf Jahre angehören sollen. Sie dürfen nicht im Vorstand oder in den Abteilungsausschüssen sein. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Der Ehrenrat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V. Satzung

Die Einberufung eines Ehrenrates erfolgt im Bedarfsfall schriftlich durch seinen Vorsitzenden oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes. Er entscheidet über

- a) persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren,
- b) Berufungen gegen Ausschließungen oder sonstige Maßregelungen eines Mitglieds.

Vor der Entscheidung ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, seine Sache zu vertreten.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in allen Sitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11 Einnahmen, Ausgaben, Gewinne

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, Arbeits- und Sonderumlagen, ferner aus Überschüssen von Veranstaltungen, Mieten, freiwilligen Spenden usw.

Die einzelnen Abteilungen verfügen selbständig über ihren zugewiesenen Etat. Über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Das Vermögen umfasst dessen ganzen Besitz, einschließlich des Vermögens aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Verein. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für namens des Vereins abgeschlossene Verträge und Verpflichtungserklärungen haften Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Garching zu oder für den Fall, dass die Stadt ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Ski- und Tennisklub Garching b. München e.V. Satzung

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 9. März 1993 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband und durch das Registergericht in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 3. Februar 1970, geändert am 14.11.1978, 28.02.1984, 6.02.1986 und 31.07.1991 außer Kraft.

Grundlage dieser Satzung sind übrigen die Statuten des Bayerischen Skiverbandes sowie des Bayer. Tennisverbandes.

Garching, 9. März 1993

Der Vorstand